

scher Auffassung für die Beurteilung der Frage, ob jemand Söldner sei, nicht auf dessen fremde Staatsangehörigkeit ankommen könne. Insofern hebt sich das nicaraguansche Verständnis des Söldnerbegriffs von der in Artikel 47 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 enthaltenen Definition ab. Gegenüber dem von der UN-Generalversammlung eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer Konvention gegen das Söldnerunwesen hat sich die nicaraguansche Regierung dementsprechend auch in dem Sinne geäußert, daß die Ausländereigenschaft nicht zu einem Merkmal in der Definition des Söldnerbegriffs der Konvention werden dürfe. Auch an die Höhe und die Bedeutung der Bezahlung für die Motivation des Söldners dürften keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

III. In seinen eigenen (vorläufigen) Schlußfolgerungen kommt der Sonderberichterstatte zu dem Ergebnis, daß der Konflikt in Nicaragua seine Dimension nur auf Grund ausländischer Intervention habe erreichen können. Auch wenn die internen politischen Spannungen in eine gewaltsame Auseinandersetzung gemündet hätten, wäre es ohne fremde Unterstützung nicht zu diesem Ausmaß an Feindseligkeiten gekommen. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und des Interventionsverbots habe zu enormen Verlusten für Nicaragua geführt. Was die Weiterentwicklung rechtlicher Mittel zur Bekämpfung des Söldnerunwesens angeht, so hebt Ballesteros die Frage der Einbeziehung des Kriteriums der fremden Staatsangehörigkeit in die Definition des Söldnerbegriffs hervor. Wie auch immer dieses Problem letztlich gelöst werde, das nicaraguansche Beispiel mache deutlich, daß dieser Gesichtspunkt nicht ignoriert werden dürfe. Im übrigen hätten seine Feststellungen aber ergeben, daß auch ohne die von Nicaragua befürwortete Erweiterung des Söldnerbegriffs klar sei, daß Söldner bei diesem Konflikt im Spiel sind. Hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Lösung des Konflikts verweist Ballesteros auf die Initiative der Außenminister der mittelamerikanischen Staaten, eine Vor-Ort-Beobachtergruppe zur Überwachung des Abzugs irregulärer Truppen unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und Spaniens einzusetzen.

Horst Risse □

#### **Völkerrechtskommission: Entwurf über den Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks verabschiedet (36)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1989 S.99f. fort.)

Auf ihrer 41. Tagung vom 2. Mai bis zum 21. Juli 1989 in Genf beendete die *Völkerrechtskommission* unter Vorsitz von Bernhard Graefrath aus der DDR ihre Arbeit auf dem Gebiet des *Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks*. Sie legte dazu den Entwurf von 32

Artikeln sowie zweier Zusatzprotokolle über den Status von Kurier sowie Gepäck von Sondermissionen und von internationalen Organisationen universellen Charakters vor. Damit ist ein weiteres Kapitel der Tätigkeit der aus 34 Experten aus allen Weltregionen bestehenden Kommission (Zusammensetzung: VN 5/1988/S.172), deren Aufgabe die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, abgeschlossen. Über die weitere Vorgehensweise wird nun die Generalversammlung befinden. Die Kommission empfahl die Einberufung einer Konferenz von Vertretern von Staaten und internationalen Organisationen zum Abschluß einer Konvention über dieses Thema.

Bereits in den ebenfalls auf Arbeiten der Völkerrechtskommission zurückgehenden großen Diplomatenrechtskodifikationen wie den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen finden sich Regelungen über Kurier und Gepäck. Dennoch kam es in jüngerer Zeit vermehrt zu Mißbrauchsfällen. Das diplomatische Gepäck wurde zum Transport verbotener Gegenstände wie etwa Rauschgift oder Waffen benutzt. Deshalb empfanden manche Staaten die Notwendigkeit einer neuen Spezialkonvention auf diesem Gebiet. Seit 1977 beschäftigte sich die Völkerrechtskommission damit. 1979 wurde Alexander Yankov aus Bulgarien als Sonderberichterstatte eingesetzt.

Kernbestimmung des Entwurfs ist sein Art. 28. Er hat den Schutz des diplomatischen Gepäcks zum Gegenstand. Danach ist das diplomatische Gepäck unverletzlich und darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Eine Untersuchung auch mit elektronischen oder sonstigen technischen Mitteln ist grundsätzlich untersagt. Wenn jedoch die Behörden des Empfangsstaates Anhaltspunkte für einen Mißbrauch haben, können sie verlangen, daß das konsularische Gepäck in Anwesenheit eines Vertreters des Entsendestaates geöffnet wird. Im Falle der Verweigerung wird das Gepäck an seinen Ausgangspunkt zurückgeschickt.

Ein weiterer Schwerpunkt der diesjährigen Arbeit der Kommission war der Entwurf eines *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit*. Der Entwurf sieht drei Gruppen von Verbrechen vor: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nachdem bereits im Vorjahr mit der Bestimmung der Aggression in Art. 12 ein erster Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden formuliert worden war, nahm die Kommission nun drei weitere Definitionen dieser Verbrechen an. Es geht dabei um die Androhung einer Aggression (Art. 13), die Intervention (Art. 14) und den Kolonialismus und sonstige Formen der Fremdherrschaft (Art. 15). Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ohne daß man hier zu klaren Ergebnissen kommen konnte. Bei den Kriegsverbrechen stellte sich zunächst die Frage, ob eine besondere Schwere der Verletzung zu verlangen und wie diese gegebenenfalls zu bestimmen sei. Sodann war

zu klären, ob man es hier bei einer allgemeinen Definition belassen oder einzelne Fälle auflisten sollte. Für die zweite Lösung sprach sich die Mehrheit der Kommission aus, wobei sich aber dann das Problem stellte, ob diese Aufzählung nur beispielhaft oder abschließend sein sollte. Dies warf die schwierige Frage nach der Behandlung des Atomwaffeneinsatzes auf. In der Erörterung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden etwa Völkermord, Apartheid, Sklaverei und Zwangsarbeit sowie Bevölkerungsvertreibungen behandelt.

Zum Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit* wurde der erste Bericht des neuen Sonderberichterstatte Gaetano Arangio-Ruiz aus Italien erörtert. Sein Gegenstand sind die Rechtsfolgen eines internationalen Delikts. Umstritten war in der Kommission die Aufteilung des Berichts in internationale Vergehen einerseits und internationale Verbrechen andererseits. Zwei Artikelentwürfe wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen. Danach soll im Fall eines Dauerdelikts der Staat zur Beendigung seines rechtswidrigen Verhaltens verpflichtet sein, und der Schadensersatz soll grundsätzlich in der Form der Naturalrestitution geleistet werden.

Während sich die Kommission bei der Staatenverantwortlichkeit auf relativ sicherem völkerrechtlichem Terrain bewegt, betritt sie bei der *Haftung für Schäden aus nicht-rechtswidrigem Verhalten* weitgehend Neuland. Und so stellte sich wieder die grundsätzliche Frage, ob sich dieser Bereich für eine allgemeine Kodifikation eignet oder ob nicht in Anbetracht des sehr technischen Charakters der zu behandelnden Fragen Spezialverträge die angemessenere Form der Problemlösung sind. Dennoch wurden neun Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen. Sie behandeln allgemeine Fragen wie Definitionen und Bestimmungen über Zusammenarbeit, Schadensverhütung und -ersatz. Sehr zurückhaltend wurden in der Kommission Vorschläge des Sonderberichterstatte Julio Barboza aus Argentinien aufgenommen, bei risikoträchtigen Vorhaben ein förmliches Verfahren vorzusehen. Bei diesem Vorschlag hatte sich der Sonderberichterstatte an der Arbeit der Kommission über das *Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* orientiert. Zu diesem Thema wurden zwei Artikelentwürfe behandelt, die Risiken, Schadensursachen, Gefahren und Notfälle, die durch Wasser hervorgerufen werden, zum Gegenstand haben.

Bei ihrem Projekt der *Gerichtsimmunität der Staaten* begann die Kommission mit der zweiten Lesung. 1986 hatte sie die erste Lesung abgeschlossen und ihren Entwurf den Staaten zur Stellungnahme zugeleitet. Deren Kommentare liegen nun vor. In ihrem Licht wird der Entwurf überarbeitet. Bei den *Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen* erreichte die Kommission keine Fortschritte. Der ihr vorliegende Bericht des Sonderberichterstatte Leonardo Diaz-González aus Venezuela wurde aus Zeitmangel nicht erörtert.

Guido Hildner □